



Senat

Ordnung für die Vergabe des Christian-Wolff-Preises, des Dorothea-Erxleben-Preises und des Anton-Wilhelm-Amo-Preises der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.06.2020

§ 1 Preise und Preisvergabe

(1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besteht das Bestreben jährlich den

- a) Christian-Wolff-Preis für eine herausragende Habilitation oder für hervorragende Leistungen einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. eines Nachwuchsgruppenleiters,
- b) Dorothea-Erxleben-Preis für eine herausragende Dissertation und
- c) Anton-Wilhelm-Amo-Preis für eine herausragende Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterarbeit.

verliehen.

(2) Die Preisvergabe erfolgt durch das Rektorat. Die Verleihung der Preise wird durch eine Rektoratskommission vorbereitet, die vom Rektorat für eine Amtsperiode von 4 Jahren ernannt wird. Sie steht unter der Leitung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung. Ihr gehören weitere 5 Professorinnen und Professoren der Universität und die Gleichstellungsbeauftragte an. Die Preisvergabekommission unterbreitet dem Rektorat Vorschläge zur Vergabe der Universitätspreise nach Abs. 1. Über ihre Vorschläge entscheidet sie mit einfacher Mehrheit. Die Preisvergabekommission arbeitet gemäß folgender Richtlinien:

§ 2 Finanzielle Mittel

Die für die Preise vorgesehenen finanziellen Mittel fließen aus Stiftungen an die Universität. Es wird angestrebt, in der Regel jährlich den Christian-Wolff-Preis mit einer jeweiligen Dotierung von 1.500 EUR, den Dorothea-Erxleben-Preis getrennt nach Geistes- und Sozialwissenschaften und Lebens- und Naturwissenschaften und den Anton-Wilhelm-Amo-Preis jeweils mit einer Dotierung von 1.000 EUR zu vergeben.

§ 3

Termine

- (1) Die öffentliche Ausschreibung der Preise erfolgt zum Beginn des Wintersemesters eines jeden Jahres für die Verleihung im darauffolgenden Jahr.
- (2) Die Bewerbungen müssen bis Ende Januar des Jahres, in dem der Preis vergeben werden soll, im Prorektorat für Forschung eingereicht werden.
- (3) Die Vorschlagsliste wird durch die Preisvergabekommission dem Rektorat bis zum Ende des Wintersemesters unterbreitet. Die Liste enthält die Namen der vorgeschlagenen Preisträgerinnen und Preisträger sowie eine Begründung für ihre Nominierung.
- (4) Die Vergabe der Preise erfolgt zu geeigneten Anlässen.

§ 4

Bewerbungen

- (1) Vorschlagsberechtigt für einen der Preise sind alle Mitglieder und Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Vorschläge sind in elektronischer Form an die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten zu richten.
- (2) Dem Vorschlag sind eine Beschreibung der Leistungen, für die der Preis verliehen werden soll, beizufügen. Zudem sind hinzuzufügen:
 - a) für die Nominierung zum Christian-Wolff-Preis und zum Dorothea-Erxleben-Preis:
 - Publikationsliste,
 - jeweils ein Exemplar der wichtigsten fünf Veröffentlichungen, inkl. Habilitationsschrift bzw. Dissertationsschrift,
 - bereits vorhandene Gutachten,
 - Kopie der Habilitations- bzw. Promotionsurkunde bzw. vorläufige Bestätigung des Abschlusses des jeweiligen Verfahrens mit Angabe der Gesamtnote,
 - tabellarischer Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang,
 - b) für die Nominierung zum Anton-Wilhelm-Amo-Preis:
 - Abschlussarbeit,
 - bereits vorhandene Gutachten,
 - Kopie des Abschlusszeugnisses,
 - tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan fügt dem Bewerbungsvorschlag ein Votum des Fakultätsrates und ein Begründungsschreiben einer Professorin bzw. eines Professors einer Universität oder Hochschule (maximal 2 Seiten) hinzu, in dem die Preiswürdigkeit darzustellen ist, und leitet alle Unterlagen in elektronischer Form an die Preisvergabekommission gemäß § 2 Abs. 2. Bei mehreren Vorschlägen kann die Fakultät eine Reihung vornehmen.
- (4) Grundsätzlich sollen die Preise an Einzelpersonen vergeben werden, die in der Regel nicht älter als 32 Jahre (Dorothea-Erxleben-Preis), 28 Jahre (Anton-Wilhelm-Amo-Preis) bzw. 40 Jahre (Christian-Wolff-Preis) sind. Die Verteidigung der zu würdigenden wissenschaftlichen Leistung soll in der Regel maximal zwei Jahre zurückliegen. Mutterschutzzeiten und Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind zu berücksichtigen und mit maximal 2 Jahren zusätzlich anzurechnen. Über weitere, schriftlich zu begründende Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Rektorskommission.

§ 5 Auswahlprinzipien

- (1) Die zur Auszeichnung empfohlenen Leistungen sollen herausragend sein und das wissenschaftliche Ansehen der Martin-Luther-Universität in der Öffentlichkeit fördern.
- (2) Die Preisvergabekommission kann als Entscheidungshilfe weitere Gutachterinnen und Gutachter anhören oder weitere Gutachten bestellen.
- (3) Bei der Verleihung des Anton-Wilhelm-Amo-Preises sollen bei vergleichbarer Qualität Arbeiten bevorzugt berücksichtigt werden, die von ausländischen Studierenden angefertigt wurden.
- (4) Die Preisvergabekommission ist an eine durch andere Gremien oder Personen vorgenommene Reihung nicht gebunden.
- (5) Zur Prüfung der Befangenheit von Mitgliedern der Preisvergabekommission gelten die Befangenheitsregeln der DFG.
- (6) Die Preisvergabekommission erarbeitet für die zur Preisverleihung vorgeschlagenen Leistungen eine kurze Entscheidungsbegründung.
- (7) In begründeten Fällen kann das Rektorat die Vorschlagsliste zur Neubearbeitung an die Preisvergabekommission zurückreichen.
- (8) Die Preise müssen nicht notwendigerweise verliehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Vergabe des Christian-Wolff-Preises, des Dorothea-Erxleben-Preises und des Anton-Wilhelm-Amo-Preises der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor